

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 10.11.2022 diese Benutzungs- und Gebührenordnung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg beschlossen:

### **§ 1 Bereitstellung**

Die Stadt Grünberg stellt die nachstehenden Dorfgemeinschaftshäuser sowie Sport- und Kulturhallen als öffentliche Einrichtungen zur Förderung des öffentlichen Wohles und die allgemeine Benutzung zur Verfügung und betreibt diese:

- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Beltershain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Göbelnrod
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Harbach
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lardenbach/Klein-Eichen
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lehnheim
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lumda
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Reinhardshain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Weickartshain
- das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Weitershain
- das Dorfzentrum im Stadtteil Queckborn
- die Mehrzweckhalle im Stadtteil Queckborn
- die Sport- und Kulturhalle im Stadtteil Stangenrod

### **§ 2 Benutzungsrecht**

1. Jede/r volljährige Einwohner/in der Stadt sowie jeder Verein, Verband und jedes Unternehmen mit Sitz in der Stadt Grünberg (nachstehend Benutzer/in genannt) ist zur Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
2. Auf schriftlichen Antrag können die Einrichtungen auch auswärtigen Personen, Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Einrichtungen können auch für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden.

4. Der/die Benutzer/in darf die öffentlichen Einrichtungen nur für Teilnehmer zugänglich machen, die erwarten lassen, dass durch sie bei der stattfindenden Veranstaltung
  - nicht das geltende Recht verletzt wird,
  - Personen oder Sachen nicht beschädigt werden
  - die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird, - das Ansehen der Stadt Grünberg nicht beschädigt wird.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht, wenn durch die Art der Veranstaltung die Vermutung besteht, dass einer der vorgenannten Umstände eintreten kann.

5. Werden Umstände nach Abs. 4 nach Anmeldung der Veranstaltung und nach Zusage der Benutzung der betreffenden Einrichtung bekannt, kann die Stadt die Nutzungszusage entschädigungslos widerrufen.
6. Für die Veranstaltung von Disco-Abenden örtlicher Vereine gilt die Regelung, dass pro Stadtteil jährlich zwei Veranstaltungen genehmigt werden können. Ausnahmegenehmigungen (z.B. Vereinsjubiläum) sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Grünberg zu beantragen.

### **§ 3 Überlassung der Räume**

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Sport- und Kulturhallen mit ihren Einrichtungen werden von dem Magistrat der Stadt Grünberg verwaltet.

Durch den/die Hausmeister/in ist mit dem/der Benutzer/in ein Nutzungsvertrag im Voraus abzuschließen. Hierbei ist der entsprechende Vordruck der Stadt Grünberg zu verwenden. Die Nutzungsdauer und das daraus resultierende Nutzungsentgelt sind in diesem Vertrag im Voraus festzulegen. Die Nebenkosten werden nach der Benutzung ermittelt und abgerechnet.

2. Das Hausrecht über die Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Sport-, Mehrzweck- und Kulturhallen übt der Magistrat der Stadt Grünberg und in seinem Auftrag der/die zuständige Hausmeister/in oder ein/e Beauftragte/r der Stadt Grünberg aus.
3. Zuständig für die Überlassung der Räumlichkeiten ist der Magistrat der Stadt Grünberg bzw. die von ihm beauftragten Hausmeister/innen. Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Benutzung überlassen werden. Anträge auf regelmäßige Überlassung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Grünberg zu richten. Anträge auf einmalige Überlassung sind möglichst 14 Tage vor der Veranstaltung bei den zuständigen Hausmeistern /innen zu stellen. Für Veranstaltungen können die Anträge maximal 1 Jahr vor dem jeweiligen Ereignis gestellt werden.

Hierbei gilt die Reihenfolge des Antragseinganges.

4. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Werden die Räumlichkeiten nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der/die Antragsteller/in spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung dem/der zuständigen Hausmeister/in mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, das festgesetzte Entgelt zu zahlen.
6. Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt.
7. Im Fall einer Einzelveranstaltung hat der der/die Benutzerin keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, in denen die Räume für regelmäßige Überlassung in Anspruch genommen werden, es sei denn, es handelt sich um die Einzelveranstaltung einer Privatperson bzw. eines Vereins der Großgemeinde Grünberg.

**Sporttreibende Vereine, die an bereits festgelegten Tagen Punktspiele austragen, haben jedoch Vorrang auf Überlassung (Terminschutz).**

Die Stadt ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der/die Benutzer/in gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Entgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

8. Der/die Benutzer/in kann sein Recht auf Überlassung ohne Zustimmung des Magistrates nicht auf Dritte übertragen. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.
9. Benutzer/innen, die eine Zusage zu einer regelmäßigen Nutzung haben (Vereine), können die Einrichtungen unbeschadet den Regelungen in Abs. 7 an den festgelegten Tagen nutzen. **Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten bedarf in jedem Fall der Zustimmung des/der Hausmeister/in. Bei Zuwiderhandlungen kann der Magistrat die gegebene Zusage für die regelmäßige Nutzung widerrufen.**

#### **§ 4 Benutzungsbedingungen, Pflichten des Benutzers**

1. Den Benutzern/innen der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Grünberg ist die Darstellung oder Verbreitung von rechts- oder linksextremistischem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischem Gedankengut verboten. Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von

Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.

Ein Verstoß hiergegen wird mit einem sofortigen Verweis aus der Gemeinschaftseinrichtung durch den/die Hausmeister/in oder die/den Beauftragte/n der Stadt Grünberg und gegebenenfalls einem weiteren Hausverbot geahndet.

Die Stadt Grünberg behält sich auch vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die extremistischen Parteien oder anderen extremistischen Organisationen angehören, der extremistischen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.

2. Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen besonders pfleglich zu behandeln. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, den Weisungen des/der zuständigen Hausmeisters/in Folge zu leisten und festgelegte Auflagen zu erfüllen, andernfalls kann die Verweisung aus der Gemeinschaftseinrichtung erfolgen (siehe Hausordnung).
3. Der/die Benutzer/in erkennt die Benutzungsordnung an und ist verpflichtet, auch für ihre Beachtung durch Teilnehmer/innen und Besucher/innen zu sorgen.
4. Der/die Benutzer/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes und stellt seinerseits die verantwortlichen Übungsleiter /innen oder sonstigen Beauftragten.
5. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Mehrzweck-, Sport- und Kulturhallen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten und Beauftragten haften nicht für die gefahrlose Benutzung der Räumlichkeiten, auch nicht für durch Naturgewalt oder durch unvorhersehbare Ereignisse eintretende Schäden.

Der/die Benutzer/in trägt die Haftung für alle Schäden, die diesen oder ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Diese Haftung des/der Benutzer/in erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung gegen die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten mit Erfolg geltend machen. Auch hat der/die Benutzer/in die Stadt Grünberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten von etwaigen Prozesskosten freizustellen. Weiterhin ist der Einwand der mangelhaften Prozessführung ausgeschlossen.

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt Grünberg unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich der Stadt bzw. dem/der zuständigen Hausmeister/in anzuzeigen.

Der/die Benutzer/in haftet der Stadt Grünberg für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an Baulichkeiten, den Geräten, dem Inventar, den technischen Anlagen oder an sonstigen Einrichtungen. Sie/Er hat auch für die Schäden einzustehen, die von den Besuchern/innen der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt waren oder nicht.

Die Stadt Grünberg ist berechtigt, die Beseitigung der Schäden (Ersatzvornahme) auf Kosten des/der Benutzers/in bzw. Verursacher/in vorzunehmen.

Der/die Benutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die übrigen, für den vereinbarten Zweck nicht freigegebenen Räumlichkeiten im Bereich dieser Gemeinschaftseinrichtungen auf keinen Fall benutzt werden.

**Für die Sauberhaltung der Räumlichkeiten hat der/die jeweilige Benutzer/in zu sorgen. Dies gilt auch für Vereine, die ihren Übungsbetrieb in den Gemeinschaftsräumen betreiben. Bei Nichteinhaltung werden die Räumlichkeiten auf Kosten des/der jeweiligen Nutzer/in durch Beauftragte der Stadt gereinigt und den jeweiligen Nutzern/innen in Rechnung gestellt.**

6. Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird von der Stadt Grünberg nicht übernommen.
7. Werden in den Räumen, die nicht im Rahmen der Schankwirtschaft konzessioniert sind, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat der/die Benutzer/in die erforderliche Ausschankerlaubnis eigenständig zu beantragen.
8. Für öffentliche Tanzveranstaltungen und Sperrzeitverkürzungen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen von dem/der Benutzer/in einzuholen.
9. Der/die Benutzer/in ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
10. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
11. Aus Gründen des Umweltschutzes ist jegliche Benutzung von Einwegkunststoffgeschirr und –bestecken untersagt.

12. Rauchen, offenes Feuer und Tischfeuerwerk sind in den Einrichtungen strengstens untersagt. Tischdekorationen und Dekorationsartikel müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen. Das Anbringen der Dekoration hat so zu erfolgen, dass keine dauerhaften Schäden entstehen. Angebrachte Dekorationen sind rückstandlos zu entfernen.

### **§ 5 Benutzung von Räumlichkeiten bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen**

1. Bei Familienfeiern und sonstigen privaten Anlässen, ist die Benutzung der Küche im Nutzungsentgelt enthalten.
2. Das laut Inventarverzeichnis vorhandene Küchengeschirr wird am Tag vor der Veranstaltung von dem/der zuständigen Hausmeister/in übergeben. Spätestens einen Tag nach der Veranstaltung werden die benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wieder von dem/der Hausmeister/in übernommen.
3. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem/der Benutzer/in zu ersetzen.
4. Die Schlüssel für die angemieteten Räume werden von dem/der zuständigen Hausmeister/in ausgehändigt und sind ihm/ihr spätestens am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr wieder zurückzugeben. Der/die Benutzer/in haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während seiner/ihrer Abwesenheit ordnungsgemäß verschlossen sind.

### **§ 6 Gebührenfreie Benutzung**

Ein Benutzungsentgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten wird von den nach § 19 HGO bzw. § 2 dieser Benutzungsordnung Berechtigten nicht erhoben bei

- a. Veranstaltungen von politischen Parteien, kommunalen Wählergemeinschaften, Sitzungen kommunaler Körperschaften und deren Fraktionen
- b. allen städtischen Veranstaltungen
- c. dem Übungsbetrieb sporttreibender und kultureller Vereine,
- d. Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern sowie bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, bei denen auf das Erheben von Eintrittsgeldern verzichtet wird und ausschließlich Vereinsmitglieder anwesend sind.

### **§ 7 Gebührenpflichtige Benutzung**

1. Die Stadt Grünberg erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, Verbrauchsgebühren und Ersatzleistungen nach dem als Anlage beigefügten

Benutzungsgebührenverzeichnis. Die entstehenden Stromkosten sowie die Wasser- und Abwassergebühren werden nach festgestelltem Verbrauch berechnet.

Wird die Einrichtung von dem/der Nutzer/in bereits am Tag vor der Veranstaltung zu Vorbereitungen genutzt, wird auch für diesen Tag die Benutzungsgebühr erhoben. Gleiches gilt für den Tag nach der Veranstaltung, wenn die Schlüsselrückgabe an den/die Hausmeister/in nicht bis 12.00 Uhr erfolgt.

2. Unbeschadet dessen, ob nach dem Benutzungsgebührenverzeichnis oder § 6 ein Benutzungsentgelt zu zahlen ist, sind mit Ausnahme von § 6 a, b und c die Kosten für Strom, sowie Wasser- und Abwassergebühren zu erstatten.
3. Bei Verlust oder Bruch von Geschirr wird die Ersatzbeschaffung dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt.
4. Für das Verleihen von Geschirr, Tischen und Stühlen werden Ausleihgebühren nach dem Benutzungsgebührenverzeichnis erhoben. Die Ausleihfrist beträgt maximal 3 Tage. Längere Ausleihfristen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Grünberg – Liegenschaftsamt -.  
Bei Verlust oder Beschädigung wird dem/der Benutzer/in die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur in Rechnung gestellt.
5. **Jeder Benutzer/in ist für die Entsorgung des bei seiner Veranstaltung anfallenden Mülls zuständig. Hierfür können bei dem/der zuständigen Hausmeister/in gegen Gebühr Müllsäcke erworben werden. Dies gilt auch für Vereine.  
Beim Verlassen der Einrichtung ist der Müll mitzunehmen und privat zu entsorgen.**

### **§ 8 Sonderregelung**

Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen sowie bei Veranstaltungen, die gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, ist eine Sondergebühr und/oder eine Kautionshöhe in Höhe von 1.000,00 € vom Magistrat festzusetzen. Der Magistrat ist berechtigt, zur Vermeidung unbilliger Härten oder bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen.

Bei Veranstaltungen, deren Erlös für karitative oder gemeinnützige Zwecke gespendet wird, kann der Magistrat auf Antrag die Befreiung von den Benutzungsgebühren aussprechen.

### **§ 9 Anforderung und Zahlung der Gebühren**

Über die zu zahlende Benutzungsgebühr sowie die sonstigen anfallenden Kosten erhält der/die Benutzer/in eine schriftliche Kostenanforderung. Die festgesetzten Entgelte sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Anforderungsschreibens auf eines der darin genannten Bankkonten der Stadtkasse Grünberg zu überweisen.

### **§ 10 Reinigung**

1. Nach der Benutzung nach Maßgabe der §§ 6 und 7 sind die Räumlichkeiten sowie das benutzte Inventar der Küche und Thekenanlage in einem sorgfältig gereinigten Zustand an den/die Hausmeister/in zu übergeben.
2. Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigt.
3. Die Streu- und Beleuchtungspflicht obliegt dem/der zuständigen Hausmeister/in. Die Verkehrssicherungspflicht wird insofern von der Stadt Grünberg übernommen.

### **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Stadt Grünberg das Recht, den/die Benutzer/in ganz oder teilweise von der Benutzung der in § 1 genannten städtischen Einrichtungen auszuschließen. Je nach Schweregrad des Verstoßes kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle bisherigen Benutzungsordnungen treten am gleichen Tage außer Kraft.

35305 Grünberg, den 11.11.2022

DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und Sport- und Kulturhallen der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 49 des 171. Jahrganges der „Heimat-Zeitung Grünberg, Grünberger Woche“ am 08.12.2022 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.